

Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern - Keine Wissenszurechnung an das vertretene Unternehmen

Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsratsmitglieds gilt auch gegenüber dem Unternehmen, das es im Aufsichtsrat repräsentiert; es erfolgt keine Wissenszurechnung an das Unternehmen.

Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch gegenüber ihrem Arbeitgeber, den sie im Aufsichtsrat repräsentieren. Eine Wissenszurechnung an den Arbeitgeber ist nicht möglich, ebenso wenig wie eine pauschale Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

Sachverhalt

Die Kläger verlangen von der Beklagten, einer Direktbank, Schadensersatz wegen Falschberatung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften. Zwischen ihnen und der Beklagten bestanden Verträge über Depotkonten mit eingeschlossener Finanzdienstleistung. Mit der Erbringung der Finanzdienstleistungen war die A AG beauftragt, der die Kläger entsprechende Vollmachten erteilten. Die Beratung erfolgte durch Mitarbeiter der A AG. Ein Prokurist der Beklagten war Mitglied des Aufsichtsrats der A AG. In den Aufsichtsratssitzungen wurde das Thema Falschberatung von Depotkunden besprochen. Die Kläger sind der Ansicht, die Beklagte müsse sich das Wissen ihres Prokuristen, das dieser in seiner Funktion als Aufsichtsratsmitglied erlangt habe, zurechnen lassen. Folglich wäre sie verpflichtet gewesen, die Kläger über die Fehlberatung zu informieren.

Entscheidung

Der BGH lehnt in seiner Entscheidung vom 26. April 2016 (Az. IX ZR 108/15) eine Schadensersatzhaftung der Beklagten ab. Eine Verletzung der Pflichten aus dem Depotvertrag besteht nicht, da die Beklagte keine Offenlegungs- oder Beratungspflichten verletzt hat. Das Wissen, dass der Prokurist im Rahmen seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats erlangt hat, muss sich die Beklagte nicht zurechnen lassen.

Aufsichtsratsmitglieder sind nach den einschlägigen aktienrechtlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit über die vertraulichen Belange, die in Aufsichtsratssitzungen beraten werden, verpflichtet. Das Unternehmen, hier die A AG, hat ein berechtigtes Interesse daran, dass die in den Gremien behandelten vertraulichen Themen der Geheimhaltung unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie zum Kerngebiet des Geschäftsbetriebs gehören.

Die Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats besteht gegenüber allen Personen, die nicht zu den Organmitgliedern der A AG gehören, somit auch gegenüber der Beklagten. Daran ändert die Tatsache nichts, dass der Prokurist Angestellter der Beklagten war. Die Pflichten aus dem Arbeitsvertrag mit der Beklagten überwiegen nicht das Interesse der A AG an Geheimhaltung.

Auch ist es laut BGH nicht möglich, ein Aufsichtsratsmitglied bereits vorab für bestimmte Themenbereiche von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, etwa bei der Wahl durch die Hauptversammlung. Eine Befreiung kann nur für konkrete Fälle und nur durch den Vorstand des betroffenen Unternehmens erfolgen.

Praxishinweis

Die Entscheidung des BGH betont einleuchtend, dass es hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern keine Kompromisse geben darf. Auch wird die gesetzlich vorgesehene Kompetenzverteilung innerhalb der Aktiengesellschaft ausdrücklich hervorgehoben.

Sowohl für Aufsichtsratsmitglieder als auch für Unternehmen, deren Angestellte in Aufsichtsräten anderer Unternehmen sitzen, ist diese Entscheidung von Bedeutung und sollte im Rahmen der Tätigkeit beachtet werden. Insbesondere für Aufsichtsräte, die ihre Pflichten nicht einhalten und sich ihrem Arbeitgeber vermeintlich zur Auskunft verpflichtet

fühlen, können auch persönliche Haftungsansprüche drohen, die es zu vermeiden gilt.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.